
Bedeutungslose kriminologische Forschung

Wolfgang Ludwig
München

„Bedeutung kriminologischer Forschung“ – so lautet der Titel des abschließenden Beitrags von Helmut Kury im 10. Band der „Interdisziplinären Beiträge zur kriminologischen Forschung“, der Publikationsreihe des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Mit diesem Band, betitelt: „Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen“, hat dieses von Hans-Dietrich Schwind gegründete Institut die erste Phase seiner Arbeit beendet – fünf Jahre unter der Trägerschaft der Stiftung Volkswagenwerk, die auch ermöglichte, daß das KFN seine Aktivitäten in einer hauseigenen Schriftenreihe laufend für die Öffentlichkeit dokumentieren konnte. Die Notwendigkeit einer möglichst raschen und umfangreichen Präsenz am Büchermarkt, nicht zuletzt der Befristung der externen Förderung geschuldet, erklärt im wesentlichen auch die Art der bisher vorgelegten Produktionen: Vier der bislang erschienenen Bände (die Bände Nr. 1, 3, 7 und 10) geben die Vorträge der jährlich abgehaltenen „Wissenschaftlichen Colloquien“ wieder, bei denen die Mitarbeiter des KFN Forschungspläne, Zwischenberichte und Teilergebnisse präsentierten und damit laufend Einblick in die Konzeptualisierung und Durchführung ihrer Forschungsprojekte gewährten.¹ So konnte schon vor deren Abschluß ein recht hoher Output erzielt, die sonst übliche Zeitspanne bis zur Veröffentlichung von fertigen Resultaten (wenn auch unter Inkaufnahme gelegentlicher Wiederholungen) überbrückt werden.

Dieses „work in progress“ ist, um ihm die nötige Aufmerksamkeit zu sichern, mit Vorträgen mehr oder weniger prominenter Gäste garniert – im vorliegenden Band nehmen sich etwa Quensel, Blath, McClintock, Berckhauer, H.-J. Albrecht und Lathi des Zusammenhangs vom kriminologischer Forschung und Kriminalpolitik an. Wer dahinter Ansätze zu einer Selbstreflexion der Arbeit des KFN vermutet, geht freilich fehl: Das Forschungsprogramm des KFN, auf das ich gleich zurückkomme, bleibt von den Thesen und Fragen der Gastreferenten unberührt. Es gehört offensichtlich zu den Usancen, auch dem KFN gegenüber eher kritisch eingestellte Wissenschaftler einzuladen; man wird allerdings den Verdacht nicht los, daß dies geschieht, um sich mit der Veröffentlichung solcher Kritik zu

schmücken, nicht aber, um sie ernst zu nehmen. Die implizite Demontage der Bewährungshilfeprojekte des KFN etwa, die Bockwoldt in ihrem Diskussionsbeitrag (S. 549 ff.)² vornimmt, hätte diese Projekte wohl auch nicht beeinflusst, wäre sie früher vorgetragen worden. Jedenfalls: Der erwähnte Einschnitt in die Instituts-geschichte (das KFN ist jetzt vom niedersächsischen Wissenschaftsministerium übernommen worden) ist Anlaß genug, sich anhand der bisherigen Veröffentlichungen, deren vorläufigen Abschluß dieser 10. Band bildet (während Band 8 und 9 noch ausstehen, sind inzwischen die Bände 11 und 16 mit den ersten Abschlußberichten erschienen), den Forschungstypus, dessen Fehlen zu beheben das KFN gegründet wurde, näher anzusehen.

Das KFN wollte bekanntlich von Anfang an vermeiden, in eine Reihe mit den in den 70er Jahren gegründeten behördeneigenen Forschungseinrichtungen gestellt zu werden, die etwa beim BKA, verschiedenen Landeskriminalämtern oder auch dem niedersächsischen Justizministerium entstanden waren. Auf der anderen Seite enthielt sein Programm doch eine deutliche Verpflichtung auf eine Ausrichtung an den unmittelbar drängenden Problemen der Strafrechtswissenschaft. *Praxisorientierung* war das Zauberwort, unter dem Helmut Kury im Jahr 1981 (1, S. 42 ff.) versprach, endlich einmal *nützliche* Forschung zu betreiben, nicht akademisch-esoterisches Grübeln also, sondern Hilfestellung für „die Praxis“, die in ihrem dringenden Bedürfnis nach wissenschaftlicher Aufklärung von der universitären Forschung bislang vernachlässigt worden war. Anhand der bisher vorgelegten Arbeiten können wir einer doppelten Fragestellung nachgehen: Was ist, womit beschäftigt sich praxisorientierte Forschung, und zugleich: Wie reagiert die Praxis auf dieses ihr gewidmete Unterfangen?

Zunächst zu den Inhalten der Forschungsprojekte und ihrer Umsetzung im Forschungsprozeß. Betrachten wir die neun bislang durchgeführten Untersuchungen – Prävention in der Schule, dieselbe vermittelt Elterntraining, Jugendgerichtshilfe, dreimal Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Social Coping von Bewährungshilfeprobanden und Hafturlaub –, so finden wir zwei deutliche Schwerpunkte: Einmal eine ausführliche Beschäftigung mit den sog. ambulanten Maßnahmen, die als Ausdruck einer gemäßigten, dem Resozialisierungsgedanken verpflichteten Reformorientierung verstanden werden können, zum anderen eine Verlagerung pädagogisch-sozialisatorischer Interventionen von der sog. tertiären auf die sekundäre und primäre Prävention, wo Maßnahmen nicht mehr auf bereits auffällige Personen zielen, sondern auf „gefährdete“ Kinder (im Falle des Elterntrainings) oder auf Jugendliche als insgesamt kriminell „anfällige“ soziale Gruppe (im Schulprojekt).

Sucht man nun nach einem theoretischen Nenner, der die inhaltliche Ausrichtung der Projekte beschreiben könnte, so scheint am ehesten

der der *Naivität* (in theoretischer wie in praktischer Hinsicht) geeignet zu sein. Das Strafrecht ist ja durch seine Aufladung mit dem Resozialisierungsgedanken, mit der Idee der Besserung des Straftäters, nicht notwendig fortschrittlicher, sondern zunächst einmal vor allem komplizierter geworden, wie der Schwierigkeitsgrad der mentalen Turnübungen der Strafrechtsdogmatik bei ihren Versuchen zeigt, absolute und relative, und unter diesen wiederum general- und spezialpräventive, Straftheorien miteinander zu vermitteln bzw. tunlichst zu „vereinigen“. Das Strafrecht kann, darf und will heute nicht mehr ausschließlich Zwang sein; es kann seine Zwangsmomente aber auch nicht abstreifen. Die Verwicklung, die hieraus entstehen, müssen sich auch in einer empirischen Forschung wie der des KFN deutlich zeigen, die gerade im Ignorieren der Widersprüchlichkeit des Strafrechts um so stärker von ihr geprägt wird. Ihr herausragendes Merkmal ist, daß sie dort, wo es um staatliche Macht geht, auch und gerade wo diese sich als staatliche Wohlfahrt verkleidet, nicht die Macht, sondern deren Verkleidung untersucht. Man stellt dann fest, daß diese hier nicht paßt, dort ein wenig zwick, hie ein wenig schief genäht, da nicht gut zugeschnitten ist. Die Schuld hierfür wird aber nicht der monströsen Figur dessen, der sich da verkleidet, zugeschrieben, sondern dem Stoff, aus dem seine Verkleidung besteht, dem Schnittmuster, nach dem sie genäht ist. Der Wissenschaftler kann als Schneider auftreten, der den verkorksten Anzug zu reparieren versucht, ohne ihn abnehmen und fragen zu müssen, ob er nicht einfach am falschen Körper sitzt.

In diesem Kontext sind vor allem diejenigen Projekte von Interesse, die sich mit den „ambulanten“ Sanktionen befassen. Alleine drei von ihnen haben die Bewährungshilfe zum Thema: Das Projekt von B. Hesener erforscht „Einstellungen und Erwartungen“ von Bewährungshilfeunterstellten (die hier natürlich immer „Probanden“ heißen), dasjenige von E. Bietsch untersucht die besondere Lage von weiblichen Verurteilten unter Bewährung, E. Zimmermann die Einschränkung der Beziehung von Bewährungshelfer und „Probanden“ durch gerichtliche Auflagen und Weisungen. Alle drei fühlen sich einer Perspektive verpflichtet, die Hesener (6/3, S. 1570) am deutlichsten expliziert: Die „Arbeitsbeziehung“ zwischen Bewährungshelfer und Bewährungsunterworfenem wird als „Beratungsbeziehung“ mit dem Ziel, „Verhaltensänderungen bei den Betroffenen zu bewirken“, definiert, der Verurteilte ist als Berater „Nutznießer“ der Beziehung, der Bewährungshelfer ist durch sein Wissen, das er in die Beziehung einbringt, „Mittel der Veränderung“.

Daß dieses Bild nicht der Realität des Verhältnisses von Bewährungshelfer und Verurteiltem entspricht, ist allen drei Autoren klar; doch ist ihnen auch die Verpflichtung auf diese Auffassung als *Ideal* gemeinsam. Unterschiedlich ist nur die Konzeption der Widrigkeiten, die der Verwirklichung dieses schönen Bildes entgegenstehen: Bei Hesener

sind es die Einstellungen der Verurteilten, die „Verhalten und Leistungsmöglichkeiten“ der Bewährungshelfer „sehr positiv“ einstufen, aber gegenüber der „Institution ‚Bewährungshilfe‘“ ein „latentes Mißtrauen“ haben, „vermutlich aufgrund des Kontrollauftrages“ (S. 507). Bei Bietsch resultieren Probleme vor allem aus den finanziellen Belastungen der verurteilten Frauen, denen die Bewährungshelfer machtlos gegenüberstehen. Zimmermann verweist dagegen explizit auf die institutionelle Steuerung des Bewährungshilfeprozesses durch die Bindung an gerichtliche Auflagen. Alle drei Untersuchungen haben zur Grundlage das Bild von der Bewährungshilfe als einer gutgemeinten Veranstaltung zur pädagogischen Hilfestellung für in Not geratene Menschen, die nur durch eigentlich überflüssige bzw. zumindest überwindbare Fesseln von der Verwirklichung ihres edlen Vorhabens abgehalten wird.

Die Dialektik des sanften Zwangs der Bewährungshilfe wird so aufgelöst in die simple Dichotomie: Hier der gutmeinende Bewährungshelfer, da die bösen objektiven Verhältnisse. Entsprechend reproduzieren die Forderungen nach praktischen Veränderungen entweder nur die Paradoxien des Bewährungshilfeverhältnisses, wie in der These Bietschs, die Bewährungshelfer sollten „den Probandinnen ihr Engagement aber auch die Grenzen ihrer Hilfemöglichkeiten verdeutlichen“ (S. 525) – wodurch zwar die Situation der „Probandinnen“ nicht verbessert, ihnen aber wenigstens klargemacht wird, daß ihr Bewährungshelfer ein guter, wenn auch hilfloser Mensch ist, den sie nicht mit übertriebenen Erwartungen zu belästigen haben. Oder sie gehen von einem durch nichts begründeten Vertrauen aus, der Gesetzgeber könne sich für eine Beseitigung der lästigen Fesseln erwärmen, die die Bewährungshilfe unnötigerweise einengen, wie sie in der Forderung Zimmermanns zum Ausdruck kommt, zur Aufhebung des „Rollenkonflikts“ des Bewährungshelfers diesem doch mehr Gestaltungsrechte in bezug auf die „Arbeitsbeziehung“ einzuräumen (518), sofern nicht einfach das von der Wissenschaft schon längst problematisierte Klischee von der „Überlastung der Bewährungshelfer“ aufgewärmt wird (Bietsch, S. 526). So werden allerorts Widrigkeiten gesichtet, die dem Betreuungsverhältnis entgegenstehen; angesichts des Fehlens eines angemessenen Begriffs von diesem bleibt nur der Rückgriff auf gutgemeinte Appelle oder auf das alte Konzept „more of the same“, sprich: noch mehr Bewährungshelfer sollen sich noch intensiver um ihre Probanden kümmern.

Schon auf der semantischen Ebene spürbar werden die Schwierigkeiten eines sich liberal gebenden Strafrechts, das doch Strafrecht bleiben muß, im Projekt „Hafturlaub“. Der Begriff „Urlaub“, aus der Alltagssprache übernommen, hat hier wie dort die Bedeutung einer – wenn auch befristeten – Befreiung und Entlastung. Übernimmt man diese positiven Assoziationen aus der Umgangssprache auch für den Strafvollzug, so stößt man bei der Lektüre des Forschungsberichtes

auf Begriffe, die sich in diesen positiven Zusammenhang nicht gut einfügen: Da ist von „Risiken“ die Rede (Beckers/Beckers, S. 608), der Urlaub muß durch Gespräche vorbereitet werden (S. 608 ff.), und offensichtlich ist beim Hafturlaub etwas möglich, was aus dem Alltag nicht geläufig ist, ein „Urlaubsversagen“ (S. 614 ff.) – und damit ist nicht etwa gemeint, daß der Urlaub dem Gefangenen besonders schlecht gefallen hätte, sondern das Gegenteil. Nun weiß im Kontext „Strafvollzug“ jeder ganz *selbstverständlich*, was mit diesen Begriffen gemeint ist; doch käme es gerade darauf an, solche Selbstverständlichkeiten aufzugreifen und die ihnen innewohnenden Paradoxien zu verdeutlichen.

Bemerkenswert ist dabei nicht zuletzt – und hier wird die Darstellung der Projekte in den unterschiedlichen Stadien ihrer Entwicklung wichtig –, wie Momente, in denen diese paradoxe oder, wenn man will (bzw. hofft), dialektische Struktur des Strafrechts auch in einigen Fällen in den Forschungsberichten aufscheint, im Lauf der Zeit wieder untergehen. Anders gesagt: Die den KFN-Projekten innewohnende Naivität ist zumindest zu einem Teil auch erst im Verlauf des Forschungsprozesses erworben. So finden wir in der ersten öffentlichen Präsentation des zuletzt dargestellten Forschungsprojekts über den Hafturlaub Elemente, die die schlichte Übernahme der Semantik und der Perspektiven des liberalen Strafrechts sprengen. Dieser erste Bericht, der im wesentlichen eine kurze Darstellung der rechtlichen Regelung des Hafturlaubs sowie eine deskriptive Schilderung der methodischen Planung der Untersuchung und einer Voruntersuchung enthält, endet mit dem Hinweis, daß sich „bei der ersten Durchsicht der Daten (zeige), daß sich die von Wohlgemuth (1982) geäußerte Einschätzung des Urlaubs als *das* Disziplinierungsmittel und Regulativ des Vollzugs vermutlich bestätigen wird“ (Beckers 6/3, S. 2034, unter Verweis auf ein damals unveröffentlichtes Manuskript von R. Wohlgemuth, vermutlich identisch mit dem in 7, S. 373 ff. veröffentlichten Aufsatz). Abgesehen von dem grammatikalischen Unbehagen, das dieser Satz bereiten muß, ist an dieser Einschätzung, die eine Anspielung auf eine Funktion der Urlaubsvergabe enthält, die nicht in das wohlfahrtsstaatlich-resozialisierende Credo des offiziellen Codes paßt, auffällig, daß sich von ihr in den später veröffentlichten Berichten zu diesem Forschungsprojekt (7, S. 381 ff.; S. 605 ff.) nichts mehr findet. Über die konkreten Gründe hierfür ließe sich nur mutmaßen. Aber auch ohne deren Kenntnis kann man zumindest davon ausgehen, daß ein Forschungsbericht, der diese kritische Perspektive zu seinem zentralen Thema gemacht hätte, bei „der Praxis“ sicherlich als explizite Bewußtmachung eines mit hochgradigen Rationalisierungen besetzten Themas auf- und damit durchgefallen wäre.

Statt dessen werden nunmehr folgende Ergebnisse präsentiert: „Von den Insassen, die Urlaub beantragt haben, wurde 166 Proban-

den (88,3 %) Urlaub bewilligt. Von diesen Gefangenen haben im Jahre 1979 20 Probanden (12,0 %) und im darauffolgenden Jahr 39 Gefangene (23,5 %) Urlaub erhalten. 1981 sind 94 Probanden (56,6 %) und bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung 1982 140 Inhaftierte (84,3 %) beurlaubt worden. (. . .) Von den 20 Probanden, die 1979 Urlaub erhalten haben, sind jeweils fünf Gefangene (25,0 %) bis zu sieben Tage bzw. bis zu 14 Tage beurlaubt worden. Sechs Inhaftierten (30,0 %) wurde bis zu 21 Tagen und vier (20,0 %) mehr als 21 Tage Urlaub gewährt. Von den 39 Insassen, die 1980 beurlaubt wurden . . .“ (S. 613) möchte vermutlich kein Leser mehr etwas wissen (es geht in diesem Stil noch weiter bis S. 616). Solche Ergebnisse haben gewiß den Vorzug, niemanden in „der Praxis“ zu stören. Spätestens hier muß man sich jedoch fragen, ob „praxisorientierte“ Forschung auch dem eigenen Anspruch nach nicht ein wenig mehr leisten müßte.

Die Antwort lautet, so muß man fast vermuten: Sie sollte schon, aber sie traut sich nicht. Und dies hat nicht zuletzt den vielleicht auch gar nicht so sehr überraschenden Hintergrund, daß „die Praxis“ eine angesichts des Kuryschen Werbens recht unverständliche Distanz zur ihr gewidmeten Forschung hat. Bewährungshilfe? „Es erwies sich zunächst als schwierig, genügend Bewährungshelfer zur Mitarbeit zu motivieren. Ein Teil von ihnen hatte prinzipielle Bedenken und war nicht zur Mitarbeit bereit“ (Hesener 6/3, S. 1582). Jugendgerichtshilfe? „Der Ausfall (in Höhe von 75 % bei einer Befragung, W.L.) ist dadurch zu erklären, daß sich ein Jugendgerichtshelfer bisher geweigert hat, den Fragebogen vorzulegen und drei weitere erst nach und nach überzeugt werden konnten“ („Modellprojekt Jugendgerichtshilfe“ in Braunschweig, unv. Zwischenbericht o.J., S. 138). Schule? „ . . . ließen sich die Gymnasien in Hildesheim nicht zu einer Teilnahme am Projekt motivieren. Auch die Motivation der beiden Realschulen war außerordentlich schwierig. (. . .) Entsprechend schwierig war es, die Elternschaft für eine Unterstützung des Projekts zu gewinnen. Das anfängliche Motivationsdefizit wirkte sich nach Beginn des Versuchs weiterhin negativ aus, so daß wir das Programm in dieser Realschule nach den ersten Trainingsstunden abgebrochen haben“ (Lerchenmüller Bd. 3, S. 121 ff.).

Damit sind wir auch bei den drei Forschungsprojekten angelangt, die die Ausweitung der sozialpädagogischen Interventionen der Jugendgerichtshilfe und die präventive Inanspruchnahme von Schule und Familie zum Gegenstand haben. Über den Inhalt und die wissenschaftlichen Ziele dieser Projekte ließe sich einiges berichten;³ doch von Interesse ist an den Veröffentlichungen eigentlich nur eines: Die sozialen Bedingungen der Durchführung solcher Projekte. Im Falle der Intensivierung der Jugendgerichtshilfe im Zusammenhang mit Diversion ließ sich das Projekt – sieht man von den zitierten Problemen mit einem der Jugendgerichtshelfer ab – relativ erfolg-

reich implementieren, weil von der Staatsanwaltschaft das Angebot dankbar angenommen wurde, diese Institution von dem zweifelhaften Ruf eines „bürokratischen Faktors in der Verbrechenskontrolle“ zu befreien.⁴ Im Falle des Schulprojekts und des (vermutlich aus diesem ausdifferenzierten) Elternprojekts führen dagegen die schon zitierten „Motivationsdefizite“ letztlich eher zu einer *Praxisbeschimpfung*: „Obwohl sich vor allem die Hauptschullehrer mit den Zielen, Inhalten und Methoden unseres Lernprogramms identifizierten (. . .), hatten sie doch Schwierigkeiten, die Prinzipien des emanzipatorischen, sozial-integrativen Erziehungskonzepts zu verwirklichen“ (Lerchenmüller/Retzmann, Bd. 10, S. 229). Auch die Schüler, die dank der segensreichen Unterrichtseinheiten doch vor dem Abgleiten in die Kriminalität bewahrt werden sollten, verspürten offensichtlich nicht immer die rechte Lust: „Zudem stellt sich das Problem der Motivation zur Teilnahme bei relativ unbelasteten Probanden, da diese keinen Leidensdruck verspüren und nicht ohne weiteres einsehen wollen, warum sie an einem delinquenzpräventiven Programm teilnehmen sollen“ (ebd., S. 231). Und auch die Eltern mißbrauchten die für sie entwickelten Möglichkeiten sozialen Trainings schnöde für die Besprechung ihrer *eigenen* Probleme: Es „wurde ein Großteil der Zeit mit Berichten von aktuellen Vorfällen ausgefüllt, und die zum Verstehen des Interaktionsprozesses und in der Folge zur Veränderung des eigenen Verhaltens notwendigen Lernprozesse mußten zurückgestellt werden. Zudem fiel es den Teilnehmern häufig sehr schwer, sich auf andere Probleme als die eigenen zu konzentrieren“ (ebd., S. 226 f.).

So gilt für diese Projekte in besonderem Maße das, was das Forschungsprogramm des KFN insgesamt charakterisiert: Von Bedeutung für die Kriminologie ist es vor allem als *Gegenstand* wissenschaftlichen Nachdenkens. Dank der relativ ausführlichen Dokumentation nicht nur fertiger Forschungsergebnisse, sondern auch der vorangehenden Stadien des Forschungsprozesses präsentieren sie ausführlicher als üblich die Bedingungen ihres eigenen Zustandekommens, kehren jene Prozesse jedenfalls nicht völlig unter den Tisch, die normalerweise zur Herstellung eines wissenschaftlich „reinen“ Forschungsberichts führen, der als logische und inhaltlich konsistente Realisierung eines Forschungsplans auftritt. Fragt man dagegen nach der wissenschaftlichen Triftigkeit der Projekte selbst, so wird diese dadurch eingeschränkt, daß diese sozialen Bedingungen der Produktion von Wissenschaft zwar aufgezählt und beschrieben, aber nicht als konstitutiv für das eigene Vorhaben und die erzielten Resultate begriffen werden. Hierin sind die Projekte freilich ihrem eigenen Forschungsgegenstand ähnlich. Und so wie beispielsweise die Bewährungshilfe ja durch ihre Ineffektivität bei der Resozialisierung sich nicht ihr eigenes Grab schaufelt, sondern trotz (oder sogar wegen) dieser Ineffektivität weiter besteht (und damit demonstriert,

daß sie nicht nur aus zweckrationalen Gesichtspunkten begriffen werden kann), so geht auch das KFN nicht deswegen unter, weil sich seine forschenden und präventiven Unternehmungen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten als erfolglos herausstellen. Denn der Zweck des KFN ist ja nichts weiter als die wissenschaftliche Verdoppelung des Optimismus der reformorientierten, sozialstaatlich inspirierten Kriminalpolitik. Und solange es diesen weiterhin so überzeugend verkörpert, braucht niemandem um das KFN bange zu sein.

Anmerkungen

(1) Dazu kommen zwei Bände (Nr. 2 und 5) über Methodenfragen, ebenfalls aus Tagungen hervorgegangen, aber fast ohne Beteiligung des KFN, die bereits von Feest (1985) besprochenen „Deutschen Forschungen zur KriminalitätSENTSTEHUNG und Kriminalitätskontrolle“, die wiederum eine Reihe von KFN-Selbstdarstellungen enthalten (Band Nr. 6/1–3), sowie ein Band über Schule und abweichendes Verhalten (Nr. 4).

(2) Ich gebrauche folgende Zitierweise: Bei Zitaten aus dem jüngsten Bd. 10 gebe ich nur die Seitennummern an, bei Zitaten aus vorhergehenden Bänden stelle ich der Seitenangabe die Band-Nummer voran, bei Band 6 auch die Teilbandnummer.

(3) Angemerkt sei, daß das Schulprojekt ein ergiebiges Objekt für Studien über die Herstellung von wissenschaftlichen Ergebnissen ist. In Band 1 und 3 wird jeweils ein außerordentlich umfangreiches und elaboriertes Untersuchungsinstrumentarium vorgestellt, bestehend aus zahlreichen Befragungen von Schülern, Lehrern, Eltern und „Informanten“ (zur Erhebung „prädelinquenter Verhaltens“), Tests und Unterrichtsbeobachtungen. Davon bleibt bis zur ersten Vorstellung der Ergebnisse nichts übrig außer einem Schülerfragebogen, der jedoch keine Unterschiede zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppen zeitigte. Was tun? „Zur direkteren, lernzielorientierten Überprüfung des Trainings wurde während dessen Verlauf ein weiteres Instrumentarium entwickelt, nämlich 5 Geschichten, die analog zum Training Konflikt- und Entscheidungssituationen enthalten, deren Lösung die Schüler finden und beschreiben sollen“ (Lerchenmüller 3, S. 138). Auch die mit diesem Instrument zunächst erzielten signifikanten Ergebnisse (die natürlich nur demonstrieren, daß die Schüler die Unterrichtsinhalte kognitiv verstanden haben) verschwinden größtenteils nach einem halben Jahr: „Eine Langzeitwirkung des Trainings konnte nicht eindeutig festgestellt werden“ (Lerchenmüller 6/2, S. 771). Dies hindert die Autorin nicht daran, ihre Ergebnisse „als Indiz dafür zu werten, daß soziales Lernen in der Schule mit einer delinquenzprophylaktischen Zielsetzung einen sinnvollen wie auch gangbaren Weg eines kriminalpräventiven praktischen Vorgehens darstellt. (. . .) Schon jetzt kann das Projekt als nützliche Erweiterung sozialen Lernens in der Schule beurteilt werden.“ (ebd.)

(4) Vgl. Staeter 1984.

Literatur

BECKERS, CH., Vollzugslockerung Urlaub – Erwartungen und Erfahrungen der Beteiligten, in: KERNER, H.-J./KURY, H./SESSAR, K., (Hrsg.), Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 6/3, Deutsche Forschungen zur KriminalitätSENTSTEHUNG und Kriminalitätskontrolle, Köln, Berlin, Bonn, München 1983 S. 2018–2038.

BECKERS, CH./BECKERS, D., Urlaubsvergabep Praxis und Urlaubsverlauf in drei Justizvollzugsanstalten des geschlossenen beginnenden Vollzugs

in Niedersachsen, in: KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 10, Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen, s.o. 1985, S. 605–616.

BIETSCH, E., Analyse geschlechtsspezifischer Unterschiede im Bewährungsprozeß, in: KURY, H. u.a. (Hrsg.), s.o., Bd. 6/3, s.o., S. 1591–1612.
BOCKWOLDT, R., Bewährungshilfe und Führungsaufsicht – eine Zwischenbilanz, in: KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 10, s.o., S. 549–570.

FEEST, J., Buchbesprechung: Hans-Jürgen Kerner/Helmut Kury/Klaus Sessar, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, 3. Bd., Köln, Berlin, Bonn, München, 1983, in: Kriminologisches Journal 17, 1985, 3, S. 235–237.

HESENER, R., Zur Analyse der Interaktionsstruktur zwischen Bewährungshelfer und Proband – ein praxisorientierter Forschungsansatz, in: KURY, H. u.a. (Hrsg.), s.o., Bd. 6/3, s.o., S. 1563–1590.

HESENER, B./ZIMMERMANN, E./BIETSCH, E., Die Ausgestaltung der Bewährungsunterstellung, Ausgewählte Ergebnisse aus laufenden Forschungsprojekten, in: KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 10, s.o., S. 495–534.

KURY, H., Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. und sein Forschungsprogramm, in: KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 1, Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung, s.o. 1981, S. 33–79.

KURY, H., Bedeutung kriminologischer Forschung – Zusammenfassung der Diskussion, in: KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 10, s.o., S. 627–639.

KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 2, Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie, s.o. 1983.

KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 5, Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, s.o. 1984.

KURY, H./LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 4, Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten – Situationsbeschreibung und Möglichkeiten der Prävention, s.o. 1983.

LERCHENMÜLLER, H., Soziales Lernen in der Schule unter kriminalpräventiver Zielsetzung, in: KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 3, Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, s.o. 1982, S. 92–166.

LERCHENMÜLLER, H., Soziales Lernen in der Schule – ein Konzept zur Prävention abweichenden Sozialverhaltens von Jugendlichen, in: KURY, H. u.a. (Hrsg.), s.o., Bd. 6/2, s.o., S. 743–775.

LERCHENMÜLLER, H./RETZMANN, E., Wirkungsmöglichkeiten und Grenzen der Delinquenzprävention in den Sozialisationsinstanzen Familie und Schule – Ergebnisbewertung zweier Evaluationsstudien, in: KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 10, s.o., S. 223–237.

STAETER, J., Diversion zwischen Theorie und Praxis, in: Zentralblatt für Jugendrecht, 71, 1984, S. 498 ff.

WOHLGEMUTH, R., Inoffizielle Kriterien für die Vergabe von Vollzugslockerungen, in: KURY, H. (Hrsg.), s.o., Bd. 7, Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle, s.o. 1984, S. 373–380.

ZIMMERMANN, E., Straf(rest-)aussetzung zur Bewährung. Quantitative und qualitative Aspekte der Evaluation einer ambulanten Sanktionsform, in: KURY, H. u.a. (Hrsg.), s.o., Bd. 6/3, s.o., S. 1527–1562.

Mai 1986

Wörthstraße 42

8000 München 80